

Sie haben ihren jeweiligen unmittelbaren Bedarf wenigstens 14 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem Sie ihn zu erhalten wünschen, wenn möglich unter Beifügung eines Impfplans mit Angabe der Impftage und des für jeden Impftag erforderlichen Bedarfs bei der genannten Anstalt zu bestellen.

Jeder Sendung von Impfstoff wird eine Anweisung über deren Gebrauch beigegeben. Der Impfstoff ist sofort nach Empfang an einem kühlen Ort aufzubewahren.

Als bald nach Abschluß der öffentlichen Impfung hat jeder öffentliche Impfarzt, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtung zur Erstattung von Impfberichten, eine Übersicht über die Wirksamkeit des erhaltenen Stoffs nach Bordruck X zu fertigen und sie dem Oberamtsarzt zu übergeben. Von letzterem sind die Übersichten des Bezirks zusammenzufassen und mit tunlichster Beschleunigung dem Medizinalkollegium in Stuttgart mitzuteilen.

§ 4. Der Impfarzt hat — unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der Impfanstalt — aufzuzeichnen, wann er seinen Impfstoff erhalten hat.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 5. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzt vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge sowie der Personen in deren Umgebung zu befragen. Insbesondere hat der Impfarzt nicht nur zu Beginn des Impftermins ganz allgemein, sondern auch später vor jeder einzelnen Impfung die begleitenden Angehörigen über das Vorhandensein einer rosenartigen Entzündung oder eines nässenden Hautausschlages in der Behausung des Impflinges zu befragen. Sind bei der Wiederimpfung Angehörige nicht anwesend, so sind die Wiederimpflinge selbst zu befragen. Wird dem Impfarzt in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß in der Familie des Impfpflichtigen eine Erkrankung an einer rosenartigen Entzündung oder an einem nässenden Ausschlag vorhanden ist, so hat der Impfarzt im ersteren Falle die Impfung zu unterlassen; im anderen Falle soll er berechtigt sein, die Impfung aufzuschieben, sofern eine wirksame Absonderung des Impflinges oder der an dem Ausschlag leidenden Person nicht gewährleistet erscheint.

Kinder, die an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden. Insbesondere sind Kinder, die mit nässenden oder juckenden Ekzemen oder mit Ohrenfluß behaftet sind, von der Impfung zurückzustellen.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 6. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, die geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen. Vor Anlegung der Impfschnitte ist die Impfstelle mit Watte und 70 prozentigem Alkohol oder einem anderen, vom Medizinalkollegium zugelassenen gleichwertigen Mittel abzureiben. Für jeden Impfling ist ein neuer Wattebausch zu nehmen. Der dem Versandgefäß entnommene Impfstoff ist im Impftermine durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen; im offenen Versandgefäße kann eine Verunreinigung des Impfstoffs durch Schrägstellen des Gefäßes vermieden werden.

§ 7. Der Impfstoff ist tunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Er darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 8. Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, die durch